



Brüssel, den 14.9.2018
COM(2018) 625 final

2018/0326 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019-2020**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist von Einfuhren abhängig. In den vergangenen 21 Jahren hat sich die Abhängigkeit der EU von Einfuhren zur Deckung der Nachfrage nach Fischereierzeugnissen erhöht. Derzeit deckt die Fischerei- und Aquakulturerzeugung der EU nur 46 % ihres Bedarfs. Die autonomen Handelsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sollen es hauptsächlich der Fischverarbeitungsindustrie in der EU ermöglichen, Rohwaren aus Nicht-EU-Ländern zur weiteren Verarbeitung zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei einzuführen. Zur Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger in der EU sollte dabei auch die Krisenanfälligkeit einzelner Fischereierzeugnisse auf dem EU-Markt berücksichtigt werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Diese Initiative steht im Einklang mit der EU-Politik der vergangenen 18 Jahre zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung der verarbeitenden Industrie mit Fischereierzeugnissen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Europäische Union hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf diesen Vorschlag.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die gewählte Politik ist verhältnismäßig, da für jedes Erzeugnis nur eine begrenzte Menge genehmigt wird, unter Berücksichtigung des Grads der Ausschöpfung, der Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Erzeugern aus der EU und aus Drittländern, der Wertschöpfung und anderer präferenzzieller Handelsbedingungen.

Der Vorschlag steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang, da die Zollunion eine gemeinsame Politik darstellt und daher durch eine Verordnung des Rates umgesetzt werden sollte.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zwischen Januar und März 2018 wurden Erzeuger und Verarbeitungsunternehmen aus der EU sowie die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten über einen Fragebogen der Kommission konsultiert. Darüber hinaus präsentierte die Kommission am 24. Januar die Angelegenheit dem Beirat für die Märkte, in dem alle Beteiligten (Industrie und NRO) vertreten sind. Keiner der Interessenträger sprach sich gegen die Beibehaltung autonomer Zollkontingente für Fischereierzeugnisse aus.

Wie üblich schlugen die EU-Erzeuger einen minimalistischen Ansatz vor (geringere Mengen und weniger Erzeugnisse), während die Verarbeitungsindustrie in der EU einen maximalistischen Ansatz befürwortete (höhere Mengen und mehr Erzeugnisse). Die neun Mitgliedstaaten, die ihre Standpunkte dargelegt haben, folgten jeweils dem Rat ihrer Fischereindustrie. Der Vorschlag der Kommission ist ausgewogen und stützt sich auf eine sachliche und objektive Analyse der erhobenen Daten und Informationen. Er gewährleistet eine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsindustrie in der EU unter Berücksichtigung der Interessen der EU-Fischereierzeuger.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Ein externer Berater (EUMOFA) wurde beauftragt, die Wertschöpfung der den autonomen Zollkontingente unterliegenden Erzeugnisse zu bewerten. Diese Arbeit stützt sich auf eine detaillierte Studie aus dem Jahr 2015, in der die Relevanz, Kohärenz und Effizienz der autonomen Zollkontingente bestätigt wurden. Für jedes der vorgeschlagenen Kontingente wurden Daten von Eurostat und QUOTA herangezogen.

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Der Vorschlag greift den Ende 2018 auslaufenden Rechtsakt auf. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich. Es fand jedoch eine eingehende Konsultation mit Interessenträgern aus der EU statt, bevor der Vorschlag vor seiner Annahme durch den Rat der Ratsarbeitsgruppe zur Diskussion vorgelegt wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat für die Kommission keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019-2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenwärtig hängt die Versorgung der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern ab. In den vergangenen 21 Jahren hat sich die Abhängigkeit der Union von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs an Fischereierzeugnissen erhöht. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Union sichergestellt wird, sollten die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente ausgesetzt oder gesenkt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Krisenanfälligkeit einzelner Fischereierzeugnisse auf dem Unionsmarkt berücksichtigt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unionserzeuger zu gewährleisten.
- (2) Durch die Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates vom 7. Dezember 2015, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1184 vom 18. Juli 2016¹, wurden autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2016 bis 2018 eröffnet und deren Verwaltung geregelt. Da die Geltungsdauer dieser Verordnung am 31. Dezember 2018 abläuft, sollte eine neue Verordnung zur Festlegung von Zollkontingenten für den Zeitraum 2019-2020 erlassen werden.
- (3) Für alle Einführer in der Union sollte ein gleicher und ununterbrochener Zugang zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingenten gewährleistet sein, und die für die Zollkontingente vorgesehenen Zollsätze sollten ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Fischereierzeugnisse in alle Mitgliedstaaten angewandt werden, bis diese Kontingente ausgeschöpft sind.
- (4) Die autonomen Zollkontingente der Union werden unter Berücksichtigung des Bedarfs der Industrie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich des

¹ Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2016-2018 (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 4) und Verordnung (EU) 2016/1184 des Rates vom 18. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2265 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2016-2018 (ABl. L 196 vom 21.7.2016, S. 1).

Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 2019-2020 festgelegt. Die Verordnung sollte jedoch die Möglichkeit vorsehen, den verfügbaren präferenziellen Zugang zum Unionsmarkt für Erzeugnisse, die den in dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingenten unterliegen, anzupassen, falls die im Rahmen des Austrittsabkommens, das derzeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ausgehandelt wird, vorgesehenen Übergangsregelungen nicht in Kraft treten.

- (5) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission² sind die Regeln für eine Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt. Die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten entsprechend diesen Regeln verwaltet werden.
- (6) Es ist wichtig, für Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu sorgen. Da mit den Zollkontingenten eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Union gewährleistet werden soll, sollte eine qualifizierende Mindestbehandlung vorgeschrieben werden.
- (7) Im Interesse einer effizienten gemeinsamen Verwaltung der Zollkontingente sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die für ihre tatsächlichen Einfuhrmengen erforderlichen Ziehungen auf die Kontingentsmengen vorzunehmen. Da dieses Verwaltungsverfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voraussetzt, sollte die Kommission überwachen können, in welchem Umfang die Zollkontingente in Anspruch genommen werden, und die Mitgliedstaaten entsprechend informieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden im Rahmen der Zollkontingente für die angegebenen Mengen und Zeiträume zu den aufgeführten Zollsätzen ausgesetzt oder gesenkt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Artikel 3

Die Zollkontingente unterliegen der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³.

² Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Artikel 4

1. Die Aussetzung oder Senkung der Einfuhrzölle gilt nur für Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
2. Die Zollkontingente finden keine Anwendung auf Erzeugnisse, deren Verarbeitung im Einzelhandel oder in Restaurationsbetrieben erfolgt.
3. Die Zollkontingente finden keine Anwendung auf Erzeugnisse, die nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
 - Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerlegen,
 - Umpacken einzeln schnellgefrorener Filets,
 - Entnahme von Warenproben, Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - Kühlen,
 - Einfrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Glasieren,
 - Auftauen,
 - Trennen.
4. Ungeachtet Absatz 3 finden die Zollkontingente Anwendung auf Erzeugnisse, die einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
 - Zerschneiden in Würfel,
 - Zerteilen in Ringe, Zerschneiden in Streifen bei Materialien der KN-Codes 0307 43 91, 0307 43 92, 0307 43 99,
 - Filetieren,
 - Herstellen von Lappen,
 - Zerteilen von Gefrierblöcken,
 - Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
 - Zerteilen in Scheiben bei Materialien der KN-Codes ex 0303 66 11, 0303 66 12, 0303 66 13, 0303 66 19, 0303 89 70, 0303 89 90,
 - Behandlung der Erzeugnisse der KN-Codes 0306 16 99 (TARIC-Unterteilungen 20 und 30), 0306 17 92 (TARIC-Unterteilung 20), 0306 17 99 (TARIC-Unterteilung 10), 0306 35 90 (TARIC-Unterteilungen 12, 14, 92 und 93), 0306 36 90 (TARIC-Unterteilungen 20 und 30), 1605 21 90 (TARIC-Unterteilungen 45, 55 und 62) und 1605 29 00 (TARIC-Unterteilungen 50, 55 und 60) unter Packgasen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Artikel 5

Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Gesamtkontingente zu senken. Die Senkung spiegelt den Anteil des Kontingents wider, den das Vereinigte Königreich in den Jahren vor seinem Austritt aus der Union in Anspruch genommen hat.
2. Die Kommission kann die Befugnis nach Absatz 1 nur ausüben, wenn kein Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union geschlossen wird.
3. Die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 7

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2018
COM(2018) 625 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019-2020**

Höhe der autonomen Zollkontingente

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Beschreibung	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen) ¹	Kontingentszollsatz	Kontingentszeitraum
09.2746	ex 0302 89 90	30	Südlicher Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt	1 500	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2748	ex 0302 91 00 ex 0303 91 90 ex 0305 20 00	95 91 30	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder in Salzlake, zur Verarbeitung bestimmt	5 700	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2750	ex 1604 32 00	20	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Verarbeitung von Kaviarersatz	1 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2759	ex 0302 51 10 ex 0302 51 90 ex 0302 59 10 ex 0303 63 10 ex 0303 63 30 ex 0303 63 90 ex 0303 69 10	20 10 10 10 10 10 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern und Fischrogen oder Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	80 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2760	ex 0303 66 11 ex 0303 66 12 ex 0303 66 13 ex 0303 66 19 ex 0303 89 70 ex 0303 89 90	10 10 10 11 91 10 30	Seehecht (<i>Merluccius</i> spp., ausgenommen <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> spp.) und Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i> und <i>Genypterus capensis</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	12 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2761	ex 0304 79 50 ex 0304 79 90 ex 0304 95 90	10 11 17 11 17	Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus</i> -Arten), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	17 500	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2765	ex 0305 62 00 ex 0305 69 10	20 25 29 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt	3 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

¹ Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben.

09.2770	ex 0303 59 10 ex 0305 63 00	10 10	Sardellen (<i>Engraulis anchoita</i> und <i>Engraulis capensis</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, und Sardellen (<i>Engraulis anchoita</i>), gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt	2 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2772	ex 0304 93 10 ex 0304 94 10 ex 0304 95 10 ex 0304 99 10	10 10 10 10	Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	60 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2774	ex 0304 74 19 ex 0304 95 50	10 10	Nordpazifischer Seehecht (<i>Merluccius productus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	20 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2776	ex 0304 71 10 ex 0304 71 90 ex 0304 95 21 ex 0304 95 25	10 10 10 10	Kabeljau, (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	38 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2777	ex 0303 67 00 ex 0304 75 00 ex 0304 94 90	10 10 10	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	250 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2778	ex 0304 83 90 ex 0304 99 99	21 65	Plattfisch (<i>Limanda aspera</i> , <i>Lepidopsetta bilineata</i> , <i>Pleuronectes quadrituberculatus</i> , <i>Limanda ferruginea</i> , <i>Lepidopsetta polyxystra</i>), Filets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	10 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2785	ex 0307 43 91 ex 0307 43 92 ex 0307 43 99	10 10 21	Kalmare ² (<i>Ommastrephes</i> spp. — ausgenommen <i>Todarodes sagittatus</i> (synonym <i>Ommastrephes sagittatus</i>) —, <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.) und <i>Illex</i> spp., Rümpfe mit Haut und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	20 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

² Rümpfe von Kopffüßern bzw. Kalmare ohne Kopf und Fangarme, mit Haut und Flossen.

09.2786	ex 0307 43 91 ex 0307 43 92 ex 0307 43 99	20 20 29	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp. — ausgenommen <i>Todarodes sagittatus</i> (synonym <i>Ommastrephes sagittatus</i>) —, <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.) und <i>Illex</i> spp., ganz oder Fangarme und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	5 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2788	ex 0302 41 00 ex 0303 51 00 ex 0304 59 50 ex 0304 99 23	10 10 10 10	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), mit einem Gewicht von mehr als 100 g je Stück oder Lappen mit einem Gewicht von mehr als 80 g je Stück, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zur Verarbeitung bestimmt	4 000 ³	0 %	1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020
09.2790	ex 1604 14 26 ex 1604 14 36 ex 1604 14 46	10 10 11 21 92 94	Thunfische und echter Bonito, Filets, genannt „Loins“, zur Verarbeitung bestimmt	25 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2794	ex 1605 21 90 ex 1605 29 00	45 55 62 50 55 60	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , <i>Pandalus montagui</i> und <i>Pandalus jordani</i> , gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt	10 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2798	ex 0306 16 99 ex 0306 35 90	20 30 12 14 92 93	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> und <i>Pandalus montagui</i> , mit Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	3 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2802	ex 0306 17 92 ex 0306 36 90	20 30	Garnelen der Art <i>Penaeus vannamei</i> und <i>Penaeus monodon</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht gekocht, zur Verarbeitung bestimmt	30 000	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2824	0302 52 00 0303 64 00	10 10	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, zur Verarbeitung bestimmt	2 500	2,6 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

³

Nettoabtropfgewicht.

09.2826	ex 0306 17 99 ex 0306 36 90	10 20	Garnelen der Art <i>Pleoticus Muelleri</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	2 500	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020
09.2804	ex 1605 40 00	40	Krebsschwänze der Art <i>Procambarus clarkii</i> , gekocht, zur Verarbeitung bestimmt	2 500	0 %	1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020